



# Handball Spielordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

## HANDBALL - SPIELORDNUNG

### § 1

#### Allgemeiner Teil

1. Alle Handballspiele innerhalb des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. werden nach den amtlichen Spielregeln ausgetragen.
2. In Ergänzung zu **Ziffer 1** gelten die Ausführungsbestimmungen des Deutschen Handball Bundes unter Wahrung der Interessen des Betriebssportverbandes Westfalen e. V., soweit sie auf den Spielbetrieb des Betriebssportes anwendbar sind, und diese Spielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### § 2

#### Spielberechtigung von Betriebs- und Sportgemeinschaften

1. Voraussetzung für die Spielberechtigung einer Betriebs- oder Sportgemeinschaft ist die Mitgliedschaft zum Betriebssportverband Westfalen e. V.
2. Außerdem muss ein ausreichender Versicherungsschutz (**Sporthilfe o.ä.**) nachgewiesen werden.

### § 3

#### Spielberechtigung von Einzel – Mitgliedern

1. Zur Teilnahme an Handballspielen sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses des Betriebssportes sind. Jeder Spieler darf nur für die Betriebs- oder Sportgemeinschaft spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. Das Mindestalter für einzusetzende Spieler ist **18 Jahre**. Ausnahmen sind nur zulässig bei mindestens **17 – jährigen** beim Vorliegen eines ärztlichen Attestes und der Zustimmung und Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Spielerpass muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein und das Datum der Erteilung der Spielberechtigung enthalten.
3. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung gegenüber Kontrollorganen bereitzuhalten.
4. Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.
5. Die Betriebs – oder Sportgemeinschaft haftet für die Richtigkeit der auf dem Spielerpass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die sie zu machen hat.
6. Besonderheiten sind in den Westfalen – Meisterschaft - Ausschreibungen bzw. den auf Betriebssport – Kreisverbandsebene gültigen Ergänzungen in der Sportordnung enthalten.



# Handball Spielordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

## § 4 Spielbetrieb

1. Der gesamte Spielbetrieb der Betriebs- oder Sportgemeinschaften im Verbandsgebiet untersteht der Aufsicht des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
2. Sofern es sich um Westfalen – Meisterschaftsspiele handelt, nimmt er diese Aufgaben selber wahr.
3. Die Durchführung des Spielbetriebes in den Betriebssport – Kreisverbänden überträgt er den jeweiligen Kreisvorständen.
4. **Westfalen – Meisterschaftsspiele sind in jedem Fall den örtlichen Pflichtspielen vorrangig.**
5. Spiele, die im Ausland stattfinden sind, genehmigungspflichtig.

## § 5 Spielzeit und Spielruhe

1. Spiele zwischen den Betriebs – oder Sportgemeinschaften sollen von **Montags – Samstags** ausgetragen werden.
2. Die Sommersaison (Feldhandball) soll am **01. April** beginnen und bis zum **30. September** des gleichen Jahres beendet sein.
3. Die Wintersaison (Hallenhandball) soll am **01. November** beginnen und am **31. März des nächsten Jahres** beendet sein.
4. Ob und zu welcher Zeit eine Spielruhe eingelegt wird (**Sommer oder Winterpause**) liegt im Ermessen der spielleitenden Stelle.

## § 6 Pflichtspiele

1. Pflichtspiele sind solche Spiele, die terminlich gebunden sind.
2. Die Wertung kann nach dem Punkt – oder K. O.- System erfolgen.
3. Die Spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Spiele Bestimmungen und Richtlinien über die Durchführung herauszugeben.

## § 7 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von Betriebs- oder Sportgemeinschaften auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Sie können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet.



## Handball Spielordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

2. Für jedes Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen und an die zuständige Sportleitung zu senden.
3. Für Spiele mit Betriebs – oder Sportgemeinschaften, die nicht einem Landesverband des Deutschen Betriebssportverbandes e.V. angehören, ist die Genehmigung der spielleitenden Stelle vorher einzuholen.

### **§ 8 Strafbestimmungen**

1. Auf Grund des Spiel – oder Schiedsrichterberichtes werden durch die zuständigen spielleitenden Stellen Strafen ausgesprochen, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. Jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen angehört werden.
2. Jeder Platzverweis hat für den betreffenden Spieler eine Bestrafung zur Folge, die in den Ausschreibungen gesondert zu regeln sind.

### **§ 9 Geltungsbereich**

**Die Spielordnung gilt für alle Betriebssport – Kreisverbände und die Betriebs – oder Sportgemeinschaften im Betriebssportverband Westfalen e. V.**